

Stiftung 2. Säule swissstaffing

Festangestellte

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe Januar 2026

Inhalt

| | |
|--|----------|
| Aufnahme in die Stiftung | 1 |
| Art. 1 Kreis der Versicherten | 1 |
| Art. 2 Beginn der Versicherung | 1 |
| Definitionen | 1 |
| Art. 3 Anrechenbarer Lohn | 1 |
| Art. 4 Versicherter Lohn | 1 |
| Art. 5 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes | 1 |
| Art. 6 Altersgutschriften | 1 |
| Einkünfte der Stiftung | 1 |
| Art. 7 Beitrag des Versicherten | 1 |
| Art. 8 Beitrag des Unternehmens | 2 |
| Leistungen der Stiftung | 2 |
| <i>Altersleistungen</i> | 2 |
| Art. 9 Höhe der Altersrente | 2 |
| Art. 10 Alterskapital | 2 |
| Art. 11 Überbrückungsrente | 2 |
| <i>Befristete Invalidenrente</i> | 2 |
| Art. 12 Höhe der ganzen Invalidenrente | 2 |
| <i>Hinterlassenenrente</i> | 3 |
| Art. 13 Höhe der Ehegattenrente | 3 |
| Art. 14 Anspruch auf die Lebenspartnerrente | 3 |
| Art. 15 Höhe der Lebenspartnerrente | 4 |
| <i>Kinderrente</i> | 4 |
| Art. 16 Höhe der Kinderrente | 4 |
| <i>Todesfallkapital und zusätzliches Todesfallkapital</i> | 4 |
| Art. 17 Grundsatz für das Todesfallkapital | 4 |
| Art. 18 Höhe des Todesfallkapitals | 4 |
| Art. 19 Zusätzliches Todesfallkapital | 4 |
| Schlussbestimmungen | 4 |
| Art. 20 Inkrafttreten | 4 |

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Vorsorgereglements gelten folgende Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen zum Vorsorgereglement (kurz «Allgemeine Bedingungen») für Festangestellte:

Aufnahme in die Stiftung

Art. 1 Kreis der Versicherten

Die Mitarbeiter des Unternehmens, deren AHV-Lohn gleich hoch oder höher ist als die im Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle, werden in die Stiftung aufgenommen.

Art. 2 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals ein Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Mitarbeiter sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Definitionen

Art. 3 Anrechenbarer Lohn

1. Der anrechenbare Lohn wird im Vorsorgeplan definiert.
2. Der maximal anrechenbare Lohn beträgt höchstens den zehnfachen Grenzbetrag gemäss BVG. Falls der aktiv Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diesen Betrag überschreitet, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

Art. 4 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn wird im Vorsorgeplan definiert.

Art. 5 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes

1. Aktiv Versicherte, deren Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum Referenzalter.
2. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnteils werden vom aktiv Versicherten finanziert.
3. In der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge nach Abs. 2 kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.

Art. 6 Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden im Vorsorgeplan definiert.

Einkünfte der Stiftung

Art. 7 Beitrag des Versicherten

Der Beitrag des aktiv Versicherten wird im Vorsorgeplan definiert.

Art. 8 Beitrag des Unternehmens

Der Beitrag des Unternehmens wird im Vorsorgeplan definiert.

Leistungen der Stiftung

Altersleistungen

Art. 9 Höhe der Altersrente

Die Höhe der jährlichen Altersrente wird im Vorsorgeplan definiert.

Art. 10 Alterskapital

1. Der aktive Versicherte kann die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung seines Altersguthabens verlangen. Bei Bezug einer Teilaltersrente gemäss Art. 24 des Vorsorgereglements ist ein Kapitalbezug in höchstens 3 Schritten möglich. Bei Ablösung einer Invalidenrente durch eine Altersrente kann keine Kapitalauszahlung erfolgen.
2. Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.

Art. 11 Überbrückungsrente

1. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der aktiv Versicherte die Auszahlung einer Überbrückungsrente verlangen.
2. Die Überbrückungsrente wird mit einer sofort beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente oder mit einer Reduktion des Altersguthabens ausgeglichen. Die Höhe der lebenslänglichen Kürzung wird gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung festgelegt.
3. Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, so werden die allfälligen Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der nach Abs. 2 hiervor gekürzten Altersrente berechnet.
4. Die Höhe der jährlichen Überbrückungsrente wird vom Bezüger einer Überbrückungsrente frei bestimmt. Die Überbrückungsrente darf jedoch den Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
5. Beginn und Ende der Auszahlung der jährlichen Überbrückungsrente werden vom Bezüger einer Überbrückungsrente bestimmt. Das Ende muss spätestens auf den Anspruchsbeginn der AHV-Altersrente bei Erreichen des AHV-Referenzalters festgelegt werden.
6. Der aktiv Versicherte kann mittels VP-Konto die Kürzung der Altersrente im Zeitpunkt der Pensionierung kompensieren oder die Überbrückungsrente während der Versicherungsdauer vorfinanzieren.

Befristete Invalidenrente

Art. 12 Höhe der ganzen Invalidenrente

1. Die Höhe der jährlichen ganzen Invalidenrente wird im Vorsorgeplan definiert.
2. Wurden die Freizügigkeitsleistungen des aktiv Versicherten bei der Aufnahme in die Stiftung nicht überwiesen, muss dies innerhalb eines Monats nach Erhalt einer entsprechenden Anfrage der Stiftung erfolgen, damit sie dem Altersguthaben gutgeschrieben werden.

3. Bei der Aufnahme in die Stiftung nicht überwiesene vorhandene Freizügigkeitsleistungen, die nach Ablauf obengenannter Frist der Stiftung überwiesen werden, wenn diese dem invaliden Versicherten schon Invalidenleistungen auszahlt, werden im Zeitpunkt der Überweisung zur Verbesserung der Invalidenleistungen dem Altersguthaben des invaliden Versicherten gutgeschrieben. Die dadurch verursachten Kosten gehen zulasten des invaliden Versicherten.

Hinterlassenenrente

Art. 13 Höhe der Ehegattenrente

1. Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan definiert.
2. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird der Betrag der jährlichen Ehegattenrente für jeden die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigenden Monat um 0,2% gekürzt. Die jährliche Ehegattenrente entspricht jedoch mindestens der Ehegattenrente gemäss BVG.
3. Bei Heirat nach dem Referenzalter wird der Betrag der Ehegattenrente folgendermassen gekürzt:

| Jahre nach dem Referenzalter | Kürzung |
|------------------------------|---------|
| 1 | 20% |
| 2 | 40% |
| 3 | 60% |
| 4 | 80% |
| 5 | 100% |

Die jährliche Ehegattenrente entspricht jedoch mindestens der Ehegattenrente gemäss BVG.

Art. 14 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

1. Stirbt ein unverheirateter aktiv Versicherter, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er vom verstorbenen Versicherten als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.
2. Als Lebenspartner im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen gilt, wer die folgenden Bedingungen im Zeitpunkt des Todes kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):
 - a. nicht verheiratet ist (mit dem verstorbenen Versicherten oder einer anderen Person);
 - b. nicht mit dem verstorbenen Versicherten im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
 - c. mit dem verstorbenen Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.
3. Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für einen Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:
 - a. für die Bedingungen der Buchstaben a – b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
 - b. für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung;
 - c. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes;
 - d. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.
4. Der verstorbene Versicherte muss die Bezeichnung seines überlebenden Partners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der Stiftung zukommen lassen.

5. Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht im Folgemonat des Todes des aktiv Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Verstorbenen. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt, der die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels erfüllt.

Art. 15 Höhe der Lebenspartnerrente

1. Die Höhe der jährlichen Lebenspartnerrente wird im Vorsorgeplan definiert.
2. Es wird nur eine einzige Lebenspartnerrente ausbezahlt.

Kinderrente

Art. 16 Höhe der Kinderrente

Die Höhe der jährlichen Kinderrente wird im Vorsorgeplan definiert.

Todesfallkapital und zusätzliches Todesfallkapital

Art. 17 Grundsatz für das Todesfallkapital

Stirbt ein aktiver oder invalider Versicherter, ohne dass Anspruch auf eine Ehegattenrente oder auf eine Lebenspartnerrente entsteht, so wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Art. 18 Höhe des Todesfallkapitals

Die Höhe des Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan definiert.

Art. 19 Zusätzliches Todesfallkapital

Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan definiert.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

1. Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen die per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzten Allgemeinen Bedingungen.
2. Sie werden der Aufsichtsbehörde und den Versicherten sowie dem Unternehmen unterbreitet.